

Anonymisierte Zusammenfassung: Polizeibericht, Anklage & Urteil

AUFBEREITUNG DER STRAFAKTE FÜR DAS FÜHRERSCHEINVERFEHREN & MPU

1. SACHVERHALT & POLIZEILICHER ERMITTLUNGSBERICHT (09.12.2018)

Tatzeit & Ort:	09.12.2018, ca. 09:30 Uhr / 10:30 Uhr in Frechen
Vorfall:	Verkehrsunfall mit Sachschaden beim Rangieren (Kollision mit parkendem Fahrzeug) und anschließender Unfallflucht.
Schadenshöhe:	Fremdschaden ca. 1.500 € (abgerissene/herausgedrückte Rückleuchte, Lackkratzer); Eigenschaden am Mietfahrzeug ca. 400–770 €.
Polizeiliche Feststellungen:	• Identifikation des Fahrers (Anonym) durch mehrere Anwohner/Zeugen. • Ankunft der Polizei um 12:15 Uhr an der Halter-/Wohnadresse. • Der Beschuldigte zeigte deutlichen Atemalkoholgeruch; ein Drogentest (Speichel/Urin) reagierte positiv auf Kokain. • Blutprobenentnahme um 13:26 Uhr / 13:28 Uhr ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,90 ‰ sowie BTM-Nachweis. • Fahrerschein und Fahrzeugschein wurden vor Ort beschlagnahmt, das Führen von Kfz untersagt.

2. ANKLAGESCHRIFT DER STAATSANWALTSCHAFT KÖLN (22.01.2019)

Aktenzeichen:	932 Js 11555/18
Beschuldigter:	Anonym
Tatvorwurf:	• Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) • Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB) • Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB)

3. URTEIL DES AMTSGERICHTS KERPEN (10.04.2019)

Entscheidungspunkt	Strafmaß / Anordnung	Rechtsgrundlage / Ausführung
Gesamtstrafe	50 Tagessätze zu je 10,00 Euro (Gesamt: 500,00 Euro)	Gebildet aus Einzelstrafen (2 x 30 Tagessätze).
Fahrerlaubnisentzug	Entziehung der Fahrerlaubnis & Einziehung des Führerscheins.	Feststellung der charakterlichen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 StGB.
Sperrfrist	8 Monate Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.	Gemäß § 69a StGB. Das Gericht berücksichtigte strafmildernd, dass Anonym die Fahrerlaubnis bereits seit der Sicherstellung am 09.12.2018 entbehrte.

Entscheidungspunkt	Strafmaß / Anordnung	Rechtsgrundlage / Ausführung
Rechtskraft	Rechtskräftig seit 10.04.2019.	Kosten des Verfahrens trägt Anonym (§ 465 StPO).

Datenschutz- & Anonymisierungshinweis: Alle personenbezogenen Namen (Beschuldigter Anonym sowie Zeugen und Aktenzeichen öffentlicher Stellen) wurden in diesem Dokument gemäß Datenschutzrichtlinien anonymisiert aufbereitet.